

**Anhang A 6**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik**  
**(Bachelor)**

**Besondere Bestimmungen:**

Das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik besteht aus den Bereichen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Als Studiensprachen können Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch gewählt werden.

**Studienvoraussetzungen:**

Sprachanforderungen: Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF, die vor Studienbeginn in einem sprachpraktischen Einstufungstest überprüft werden; die Teilnahme am Einstufungstest ist obligatorisch. Zur Erlangung fehlender Grundkenntnisse ist gegebenenfalls studienbegleitend ein sprachpraktisches Propädeutikum zu absolvieren;

Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF. Die Englischkenntnisse sollen vor dem Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgewiesen werden, bei Wahl von Basismodul 3d bei der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Basismoduls. Falls Französisch nicht die Studiensprache ist, sind darüber hinaus spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung Französischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 CEF nachzuweisen.

**Module**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungen/Nachweise</b>	<b>CP</b>	<b>Σ CP</b>
BM 1	Sprachpraxis I	P	3 Klausuren		12
BM 2	Romanische Sprachwissenschaft	P	2 Klausuren, 1 Referat mit Hausarbeit		11
BM 3a	Grundlagen der Europäischen Rechtslinguistik	P	1 Referat, 1 Klausur	6	6
BM 3b	Kommunikation	WP	1 Referat, 1 Hausarbeit	6	6
BM 3c	Anwendungsorientierte und systemübergreifende Aspekte in der Sprachwissenschaft des Deutschen (SWD)	WP	1 Hausarbeit oder 1 Klausur	6	
BM 3d	Kulturwissenschaft sprachwissenschaftlicher Ausrichtung	WP	1 Hausarbeit	6	
BM 4	Sprachpraxis II/Landeskunde	P	2 Klausuren, 1 mündliche Prüfung		11
BM 5	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	P	2 Klausuren (je 6 CP)		13
BM 6	Schuld- und Sachenrecht	P	2 Klausuren (je 6 CP), 1 Klausur (3 CP)		15
BM 7	Staatsrecht - Staatsorganisationsrecht	P	1 Klausur (6 CP)		7
BM 8	Staatsrecht - Grundrechte	P	1 Klausur (6 CP), 1 Klausur (3 CP)		9
AM 1	Romanische Sprachwissenschaft	P	1 Referat (2 CP)		6
AM 2	Anwendungsorientierte Romanische Sprachwissenschaft	P	1 Referat mit Hausarbeit (7 CP); 1 Hausarbeit (3 CP)		12
AM 3	Verwaltungsrecht und Europarecht	P	1 Klausur (8 CP), 1 Klausur (3 CP)		11

AM 4	Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsterminologie	P	1 Klausur (3 CP), 1 Klausur (1,5 CP)		9
	Bachelorprüfung in Verbindung mit AM 1		1 Klausur (6 CP)		6
EM 1	Weitere romanische Sprache	WP	2 Klausuren	11	22
EM 2	Erwerb einer slavischen Sprache	WP	2 Klausuren	11	
EM 3	Erwerb einer nordischen Sprache	WP	2 Klausuren	11	
EM 4	Niederländisch	WP	2 Klausuren	11	
EM 5	Latein	WP	1 Klausur	11	
EM 6	Praktikum	WP	1 Praktikumsbericht	11	
	Studium Integrale	P			12
	Bachelorarbeit				12
<b>Σ</b>					<b>180</b>

### Erläuterungen zum Modulschema:

Von den Basismodulen (BM) 3b bis 3d muss ein Modul gewählt werden. Von den Ergänzungsmodulen (EM) 1 bis 6 müssen 2 Module gewählt werden.

In den Bereichen Sprachpraxis und Sprachwissenschaft sind die in den Aufbaumodulen (AM) erbrachten Prüfungsleistungen endnotenrelevant, im Bereich Rechtswissenschaft sind die in den Basis- und Aufbaumodulen erbrachten Prüfungsleistungen endnotenrelevant. In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den nicht endnotenrelevanten Prüfungsleistungen sämtliche in den Basis- und Aufbaumodulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, wobei die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP in Klammern vermerkt ist. Diese kann von der Gesamtsumme der im betreffenden Modul zu erwerbenden CP abweichen.

Gesonderte Bestimmungen im Bereich Rechtswissenschaft:

Für die Durchführung der Klausuren einschließlich einer möglichen Remonstration gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in ihrer jeweiligen Fassung. Die Anzahl der Prüfungsversuche einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Moduls darf die doppelte Anzahl der im betreffenden Modul vorgesehenen Prüfungen nicht um mehr als einen Versuch überschreiten (Anzahl der regulären Versuche). Wiederholungsprüfungen werden nicht in demselben Semester angeboten und finden nicht zum Zwecke der Notenverbesserung statt. Die Meldung zu einer Prüfung kann innerhalb einer durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgesetzten Frist zurückgenommen werden. In begründeten Härtefällen kann das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der oder des Studierenden, der unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses des letzten regulären Prüfungsversuchs zu stellen ist, einen weiteren Prüfungsversuch pro Modul gestatten. Die Geltendmachung eines Härtefalls ist jedoch ausgeschlossen, wenn die diesbezügliche Prüfung bereits dreimal versucht wurde oder das Modul hinsichtlich der zu bestehenden Prüfungen eine Wahlmöglichkeit vorsieht. Die Anmeldung zu der aufgrund eines Härtefalls gestatteten Prüfung erfolgt von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Wird im Rahmen der Wiederholungsversuche die zum Bestehen eines Moduls erforderliche Anzahl von CP nicht erreicht, ist das Verbundstudium Europäische Rechtslinguistik endgültig nicht bestanden.

### **Modulbezogene Voraussetzungen:**

- BM 1: Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF;
- BM 2: Für den Besuch des Grundlagenseminars B: Kenntnisse der Studiensprache auf dem Niveau von Stufe B1 CEF; für den Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen: Keine;
- BM 3a: Keine;
- BM 3b: Keine;
- BM 3c: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenseminars A in Basismodul 2, Teilnahme an der Einführungsvorlesung in Basismodul 2;
- BM 3d: Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 CEF;
- BM 4: Erfolgreicher Abschluss von Basismodul 1 oder Nachweis äquivalenter Sprachkenntnisse;
- BM 5: Keine;
- BM 6: Erfolgreicher Abschluss von Basismodul 5;
- BM 7: Keine;
- BM 8: Keine;
- AM 1: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 2 sowie der beiden Übersetzungskurse in Basismodul 4;
- AM 2: Für die Teilnahme am Kolloquium: erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 2; für die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 2 sowie der beiden Übersetzungskurse in Basismodul 4;
- AM 3: Die Teilnahme an den Basismodulen 5 bis 8 soll vorausgehen;
- AM 4: Die Teilnahme an den Basismodulen 5 bis 8 soll vorausgehen;
- EM 1: Keine;
- EM 2: Bei der Wahl von Polnisch: Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A1 CEF; bei der Wahl von Slowakisch: Keine;
- EM 3: Keine;
- EM 4: Keine;
- EM 5: Keine;
- EM 6: Abschluss des Kolloquiums in AM 2.

### **Fachnote:**

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in endnotenrelevanten Prüfungen des Fachs erreichten Noten. Die Bereiche Sprachpraxis und Sprachwissenschaft bilden dabei eine gemeinsame Fachnote, der Bereich Rechtswissenschaft bildet eine eigene Fachnote.

### **Bachelorprüfung:**

Die Bachelorprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit, die in Verbindung mit AM 1 abgelegt wird. Sie besteht aus einem in der Studiensprache verfassten Essay und wird mit 6 CP kreditiert. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 PO der erfolgreiche Abschluss der Basismodule 1 bis 4 nachzuweisen; die Basismodule 5-8 brauchen nicht abgeschlossen sein.

**Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit AM 1 oder AM 2 zu einem rechtlinguistischen Thema geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert.

Zusätzlich zu der in Satz 1 genannten Bestimmung besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit im Anschluss an eine Lehrveranstaltung zu verfassen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer der Partneruniversitäten der Universität zu Köln besucht wurde. Auch dann erfolgt die Bewertung/Kreditierung durch Prüferinnen oder Prüfer des Romanischen Seminars der Universität zu Köln. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 PO der erfolgreiche Abschluss der Basismodule 1 bis 4 nachzuweisen; die Basismodule 5-8 müssen nicht abgeschlossen sein.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4.: Keine.

**Ergänzende Studien**

Es sind zwei der sechs Ergänzungsmodule zu absolvieren, die nicht der gewählten Studiensprache entnommen sein dürfen.

**Studium Integrale:**

Im Studium Integrale sind im gesamten Studium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür stehen nach Wahl der Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem dafür ausgewiesenen Angebot zur Verfügung.